

## Haben Sie Probleme mit Wespen, Hornissen, Bienen und Hummeln?

Naturschutzvereine, Imker und Imkerverbände stehen für Informationen zur Verfügung.

## Allgemeine Information über Wespen, Hornissen, Bienen und Hummeln

### Artenschutz:

- **Wespen** unterliegen dem allgemeinen Schutz des § 37 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Hiernach ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten und ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
- **Hornissen, Hummeln, alle heimischen Bienen (Wildbienen) und bestimmte Wespenarten** (kurzflügelige Kreiselwespe, Weißdorn-Keulhorn-Blattwespe, Knopfhornwespe und Vierfleck-Dolchwespe) sind nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) besonders geschützte Tiere. Für sie gelten die strengen Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG.

Über die Schutzbestimmungen für allgemein geschützte Tiere hinaus ist es verboten, ihnen nachzustellen, ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

### Wespenarten, die in der Bevölkerung auffallen und zu denen die häufigsten Anfragen gestellt werden:

Hornissen	an der Größe und der bräunlichen Einfärbung zu erkennen, in Höhlen/Kästen nistend; Nestgröße bis 50 cm, fliegt bis Okt./Nov.
Deutsche Wespe	große Anzahl im Nest, sehr ähnlich der Gemeinen Wespe, 30 - 40 cm Nestgröße, Nestfarbe eher meliert, fliegt bis in den Dezember
Gemeine Wespe	große Anzahl im Nest, nistet wie die Deutsche Wespe in Erdhöhlen und Jalousiekästen, Nestgröße auch 30 - 40 cm, Nestfarbe eher meliert und fliegt bis November
Sächsische Wespe	geringere Individuenzahl, Nestfarbe eher marmoriert als meliert, geringere Nestgröße bis 25 cm, häufig freinistend, weniger aggressiv

Um in bestimmten Fällen eine Umsiedelung der besonders geschützten Tierarten (Hornissen, Hummeln etc.) vornehmen zu können, ist nach § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Sofern der Eigentümer, Naturschutzdienstler, Imker oder Schädlingsbekämpfer festgestellt hat, dass es sich um eine geschützte Art handelt **und** ggf. eine Umsiedelung / Tötung erfolgen soll, ist hierfür beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) eine Ausnahme / Befreiung zu beantragen.

Ihre Ansprechpartner dort sind:

Landesamt für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
Hamburger Chaussee 25  
24220 Flintbek

Herr Drews, Tel.: 0 43 47 / 704 – 360  
Herr Albrecht, Tel.: 0 43 47 / 704 – 359

**Weitere Informationen zum Thema im Internet:**

[http://www.lfu.bayern.de/umweltwissen/doc/uw\\_78\\_wespen\\_hornissen.pdf](http://www.lfu.bayern.de/umweltwissen/doc/uw_78_wespen_hornissen.pdf)  
<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/insekten-und-spinnen/hautfluegler/wespen-undhornissen/02624.html>  
<https://de.wikipedia.org/wiki/Hautfl%C3%BCgler>